

## Newsletter-05-2024

26.03.2024

### **1. Bielefeld, Freitag, 07.06. | 13.45 – 15.15 Uhr: Sozialrecht für Refugee Law Clinics**

Auf dem [Deutschen Anwaltstag 2024](#) in Bielefeld (DAT) wird die [AG Sozialrecht im Deutschen Anwaltverein](#) eine Veranstaltung „[Sozialrecht für Refugee Law Clinics](#)“ anbieten – Referent: meine Wenigkeit ☺. Für Studierende und Referendar:innen ist der Eintritt (für den gesamten DAT) frei!

Ich würde mich freuen, dort viele Studierende und Referendar:innen zu sehen, die sich in der Geflüchtetenarbeit engagieren und/oder die den Plan haben, ihrem Berufsleben durch die Arbeit als Anwält:in für Sozialrecht Erfüllung zu geben.

Anmeldung: <https://www.anwaltakademie-event.de/DAT24>

Infos zu Tickets: <https://anwaltstag.de/de/tickets>

Für Referendar:innen: Es kann für die Teilnahme grundsätzlich Sonderurlaub beantragt werden.

Es gilt also: Wir sehen uns in Bielefeld!

### **2. SG Berlin: noch ein Urteil gg das „Berliner System“ (Unterkunftskosten ohne Rechtsgrundlage)**

Im letzten [Newsletter 04-2024](#) hatte ich unter 5. ein erneutes Urteil besprochen, wonach es rechtswidrig ist, Geflüchtete zu „Anerkennnissen“ zu drängen, weil keine Rechtsgrundlage zur Erhebung von „Eigenanteilen“ für die Kosten der Sammelunterbringung besteht (unzulässige „Flucht ins Privatrecht“).

Nun gibt es ein weiteres (noch ausführlicheres) Urteil dazu: SG Berlin vom 18.3.2024 ([S 90 AY 126/21](#)).

Wie lange wird der Berliner Senat für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung die Urteile des SG Berlin noch ignorieren?

### **3. SG Leipzig: Keine Leistungslücke durch (örtlichen) Zuständigkeitswechsel**

Eine wichtige Entscheidung aus Leipzig (SG Leipzig, Beschluss vom 8.3.2024 – [S 24 AS 232/24 ER](#); vgl. auch BSG, Urteil vom 1.3.2018 – [B 8 SO 22/16 R](#), Rn. 27), die (mal wieder) eine Selbstverständlichkeit (vgl. auch [Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 36 SGB II, 36.29](#)) klarstellt, wobei es damit in der Praxis offenbar immer wieder ein Problem gibt:

*Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X hat bei einem örtlichen Zuständigkeitswechsel die bisher zuständige Behörde die Leistungen noch solange zu erbringen, bis sie von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden.*

Es darf durch den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit also keine Leistungslücke entstehen!

### **4. LSG Berlin-Brandenburg: EU-Bürger:innen und Arbeitnehmer:innen-Status**

Das LSG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 14.3.2024 – [L 27 AS 59/22](#)) hat klargestellt:

- Positiver Teil: Der Arbeitnehmer:innen-Status gilt fort, wenn mehr als 1 Jahr (mit Unterbrechungen von jeweils weniger als 6 Monaten) gearbeitet wurde; spätere längere Arbeitslosigkeit schadet nicht
- Negativer Teil:
  - o Eine rumänische Mutter ohne materielles Freizügigkeitsrecht mit rumänischen Kindern, die nach Art. 10 VO 492/2011 freizügigkeitsberechtigt sind, könne kein Freizügigkeitsrecht von den Kindern ableiten. Eine direkte Ableitung als Familienangehörige scheitert daran, dass die Kinder der Mutter keinen Unterhalt gewähren (§ 1 Abs. 1 Nr. 3d FreizügG/EU). Auch aus § 11 Abs. 14 FreizügG/EU iVm § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG sei kein Freizügigkeitsrecht abzuleiten, da die familiäre Gemeinschaft auch in Rumänien gelebt werden könnte (wobei der rumänische Vater + ein Sohn bereits nach Rumänien zurückgekehrt waren). Dass damit

auch den freizügigkeitsberechtigten Kindern gesagt wird, sie sollen doch bitte Deutschland verlassen, stört das Gericht offenbar nicht.

- Der Mutter stünden nur Bett-Brot-Seife-Leistungen nach § 23 Abs. 3 S. 5 SGB XII zu und das auch nur für einen Monat (eigentlich wäre die Norm verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass der Mutter Härtefalleistungen in Höhe des vollen Regelsatzes für die Dauer ihres Aufenthaltes in Deutschland gewährt werden).
- Obwohl die Frage umstritten ist, wurde die Revision nicht zugelassen.

Es bestätigt sich leider, dass Berlin ein raues Pflaster für Ausländer:innen im Allgemeinen und EU-Bürger:innen im Besonderen bleibt...

### **5. Dit is Bärin: Aus der Rubrik „Kannste Dir nicht ausdenken“**

In einem Verfahren vor dem SG Berlin erklärte der Prozessvertreter des Berliner Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), dass er keinen Vergleich abschließen dürfe, wenn damit ein Nachgeben der Behörde von mehr als 50% verbunden wäre – da gäbe es eine Weisung der Sozialsenatorin. In einem anderen Verfahren behauptete er, dass er für solche Vergleiche eine Genehmigung der Senatorin brauche und dies auch besonders begründen müsse.

In beiden Verfahren waren meine Mandant:innen Vergleichsbereit – durch das irritierende Verhalten des LAF-Vertreters waren die Vergleichsverhandlungen aber vom Tisch und wir haben beider Verfahren zu 100% gewonnen 😊.

Und ich habe eine [IFG-Anfrage](#) gestartet und den Berliner Senat nach der entsprechenden Weisung gefragt. Und siehe da: Es gibt keine Weisung! Wie soll dieser Prozessvertreter jemals wieder ernstgenommen werden...

### **6. Europarat: Hohes Maß an Armut und sozialer Benachteiligung**

Der Europarat hat einen [Länderbericht zu Sozialen Rechten in Deutschland](#) veröffentlicht. Unter anderem Prof. Dr. Stefan Sell hat dazu etwas - unter dem Titel „Der Europarat hat Deutschland einen Besuch abgestattet und beklagt ein hohes Maß an Armut und sozialer Benachteiligung“ – geschrieben: <https://is.gd/hxjDxz>

Unter anderem – mal wieder – die fehlende Inklusion von Menschen mit Behinderung wird gerügt und am Randa auch die mangelhafte Situation von Menschen (vor allem Kinder) im Asylverfahren.

### **7. Frankfurter Gespräche zum Sozialrecht: Bezahlkarte für Geflüchtete und Geduldete**

Die [Frankfurter Gespräche zum Sozialrecht](#) werden maßgeblich von Prof. Dr. Andrea Kießling (Goethe Universität Frankfurt am Main) und Prof. Dr. Claudia Hofmann (Europa-Universität Frankfurt an der Oder) organisiert. Sie beschäftigen sich mit aktuellen Fragen des Sozialrechts, die auch in der breiten Öffentlichkeit diskutiert werden. Sie finden online über Zoom statt und richten sich an Personen aus der sozialrechtlichen Wissenschaft und Praxis, aber auch an die interessierte Öffentlichkeit.

Das erste Gespräch widmet sich **am 29.4.2024 ab 17:00 Uhr** der Bezahlkarte:

Referent:innen:

Ellen Könneker (Flüchtlingsrat Thüringen) und Prof. Dr. Thomas Spitzlei (Universität Bayreuth)

Anmeldung per e-mail:

[sekretariat.kiessling@jura.uni-frankfurt.de](mailto:sekretariat.kiessling@jura.uni-frankfurt.de)

### **8. Charity Podcast mit Tareq Alaows**

Tareq Alaows (Pro Asyl) äußert sich im Charity Podcast (Axel Steier, Mission Lifeline) unter anderem zur Bezahlkarte und zum sogenannten Rückführungsverbesserungsgesetz.

## Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesvos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDE33HAN

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

## Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe /  
Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen /  
Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung /  
Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz /  
Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung /  
Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

